



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 20 vom 22. Dezember 2015

8. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Straßenreinigungs- und -gebührensatzung
Öffentliche Bekanntmachung	5	Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
Öffentliche Bekanntmachung	6	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Öffentliche Bekanntmachung	7	Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
Öffentliche Bekanntmachung	8	Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
Redaktionelles	11	Sitzungstermine Januar – Februar 2016

Öffentliche Bekanntmachung

XXXVII. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- a) dem Anliegerverkehr dient 1,76 €
(14-tägliche maschinelle Reinigung)
 - b) dem Fußgängerverkehr dient 12,10 €
(2 x wöchentliche Handreinigung)



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------|
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 5,11 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 5,09 € |

§ 2

Das Straßenverzeichnis - Anlage zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert bzw. ergänzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXVII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18. Dezember 2015

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

**Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Meerbusch**

Verzeichnis der im Gebiet der Stadt Meerbusch zu reinigenden Straßen mit Einteilung nach
Reinigungsgruppen und Verkehrsbedeutung

Straßenreinigungsverzeichnis

Reinigungsgruppen (R)

- a) Reinigungsgruppe I
Wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- b) Reinigungsgruppe II
14-tägliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- c) Reinigungsgruppe III
Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger.
- d) Reinigungsgruppe IV
Fußgängerzonen mit 2 x wöchentlicher Reinigung durch die Stadt, soweit die Reinigung nicht den Anliegern gem. § 2 Abs. 3 der Satzung obliegt.
- e) Reinigungsgruppe V
Verbindungswege mit Reinigung durch die Anlieger.

Verkehrsbedeutung (V)

- A = Anliegerstraßen
- F = Fußgängerzonen
- I = Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- Ü = Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung

Alte Fassung				ersetzt durch neue Fassung			
Straße	Beschreibung	R	V	Straße	Beschreibung	R	V
Andreas-Stüttgen-Straße	ganz bis auf..	III	A	Andreas-Stüttgen-Straße *)	ganz bis auf..	III	A
Andreas-Stüttgen-Straße	Hs.-Nr. 15 - 25	-	-	Andreas-Stüttgen-Straße	HNr. 15 - 25 (privat)	-	-
Berta-Benz-Straße	ganz	III	A	Berta-Benz-Straße *)	ganz	III	A
Bommershöfer Weg	v. Hochstraße - Am Gumpertzhof	I	I	Bommershöfer Weg	v. Hochstraße - Am Gumpertzhof	I	I
Bommershöfer Weg	v. Am Gumpertzhof - Schranke	I	I	Bommershöfer Weg	v. Am Gumpertzhof - Schranke	I	I
Bommershöfer Weg	v. Schranke - Westring	I	I	Bommershöfer Weg	v. Schranke - Westring	I	I
Bommershöfer Weg	z.d.H. 52, 54, 66, 68	III	A	Bommershöfer Weg	z.d.H. 52, 54, 66, 68	III	A
Bommershöfer Weg	z.d.H. 56 - 64	III	A	Bommershöfer Weg	z.d.H. 56 - 64	III	A
-	-	-	-	Bommershöfer Weg / Hinsbecker Weg	neben HNr. 71	V	A
Erich-Kästner-Straße	ganz	III	A	Erich-Kästner-Straße *)	ganz	III	A
Erwin-Heerich-Straße	ganz	III	-	Erwin-Heerich-Straße *)	ganz	III	-
Gottlieb-Daimler-Straße	ganz	I	A	Gottlieb-Daimler-Straße *)	ganz	I	I
-	-	-	-	Gottlieb-Daimler-Straße/Grünanlage *)	neben Frischemarkt	V	A
Heinrich-Böll-Straße	ganz	III	A	Heinrich-Böll-Straße *)	ganz	III	A
Herta-Klingbei Straße	ganz	III	A	Herta-Klingbei Straße	ganz	III	A
Hölssig-Straße	ganz	III	A	Hölssig-Straße *)	ganz	III	A
Ingeborg-Bachmann-Straße	ganz	III	A	Ingeborg-Bachmann-Straße *)	ganz	III	A
Löwenburg	ganz	III	A	Löwenburg *)	ganz	III	A
Marie-Curie-Straße	ganz	III	A	Marie-Curie-Straße *)	ganz bis auf..	I	I
-	-	-	-	Marie-Curie-Straße *)	neben Hs.-Nr. 1	III	A
Matthias-Grathes-Straße	ganz	III	A	Matthias-Grathes-Straße *)	ganz	III	A
Meerbuscher Straße	ganz bis auf..	I	Ü	Meerbuscher Straße	ganz bis auf..	I	Ü
Meerbuscher Straße	v. Bahnhofsweg - Kaarster Straße	I	I	Meerbuscher Straße	v. Bahnhofsweg - Kaarster Straße	I	I
Meerbuscher Straße/ Ivangsweg	neben HNr. 197	V	A	Meerbuscher Straße/ Ivangsweg	neben HNr. 197	V	A
Meerbuscher Straße/ Ivangsweg	neben HNr. 223	V	A	Meerbuscher Straße/ Ivangsweg	neben HNr. 223	V	A
Meerbuscher Straße/ Schützendelle	neben HNr. 10	V	A	Meerbuscher Straße/ Schützendelle	neben HNr. 10	V	A
-	-	-	-	Meerbuscher Straße	Stich z.d.H. 172 (privat)	-	-
-	-	-	-	Meerbuscher Straße / Gottlieb-Daimler-Straße	gegenüber HNr. 80	V	A
-	-	-	-	Meerbuscher Straße / Gottlieb-Daimler-Straße	neben HNr. 63	V	A
Mosaikstraße	ganz	III	A	Mosaikstraße	ganz *)	III	A
Ruth-Niehaus-Straße	ganz	-	A	Ruth-Niehaus-Straße *)	ganz	III	A
Schürkesweg	ganz	III	A	Schürkesweg	Weg in Wald und Flur	-	-
Tonstraße	ganz	III	A	Tonstraße *)	ganz	III	A
Unter der Mühle	ganz	III	A	Unter der Mühle *)	ganz	III	A
Werkstraße	ganz	III	A	Werkstraße *)	ganz	III	A

*) noch nicht gewidmet. Mit Widmung findet diese Satzung Anwendung.

Öffentliche Bekanntmachung

XXXI. Änderungssatzung vom 18.12.2015 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW. S. 666) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	106,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	86,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	154,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	134,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	298,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	278,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.387,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.367,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	2.759,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	2.739,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	5.503,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	5.483,00 €

§ 2

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 L Fassungsvermögen beträgt 3,50 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXI. Änderungssatzung vom 18.12.2015 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 18.12.2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

VII. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 25,51 €.

§ 2

§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,16 €.

§ 3

§ 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,97 €.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12. 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18. Dezember 2015

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

II. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV NRW 2014 S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird als Satz 5 zusätzlich eingefügt:

Es sind nur vertieft ausgeführte Gravuren zulässig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18.12.2015

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

III. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 18.12.2015 zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18.12.2015

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

G e b ü h r e n t a r i f

zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch gültig ab 01.01.2016

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	523 €
1.1.2	Reihengrab	453 €
1.1.3	Anonymgrab	427 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	236 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	204 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	192 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	104 €
1.1.8	Wiesengrab	453 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erdbestattungswahlgrab	104 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	104 €
1.2.3	Urnenreihengrab	78 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	52 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	91 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	91 €
1.2.7	Baumgrab	91 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	976 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	156 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	549 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	104 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
2,3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	429 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	52 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
3.1	Friedhofskapelle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	204 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	191 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag	38 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	11 €
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erdbestattungsgrabstätten	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.475 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	555 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	922 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	443 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.646 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	732 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	2.850 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	1.100 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	738 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	1.220 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	1.850 €
4.2.5	Aschenstreufeld für 25 Jahre	210 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	2.075 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
4.4	Gebühr für Wiedererwerb	
	Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	

5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	26 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	35 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	22 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	21 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	14 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	21 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	21 €

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

Jan	Febr	Gremium
-	25	Rat
-	18	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung
12	10	Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften
-	3	Bau- und Umweltausschuss
-	-	Jugendhilfeausschuss
-	16	Ausschuss für Schule und Sport
-	2	Kulturausschuss
-	9	Sozialausschuss
19	-	Integrationsrat

Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02132 / 916 - 326 oder per E-Mail szd@meerbusch.de erfragt werden.